

binz angeordnete Collegium die zweite oder Appellationsinstanz unter dem gemeinsamen Namen *Metropolitum*, das ebenfalls bald nur *votum consultativum* besitz, bald selbständig entscheidet. An diese geistliche Obergerichtsstelle gehen also auf dem Wege der Berufung alle geistlichen Disciplinar- und Ehestreitsachen, welche bereits von den betreffenden Ordinariaten bezw. Officialaten der Suffraganbischöfe als in erster Instanz richterlich entschieden wurden. Weil aber der Erzbischof nicht nur die Oberleitung der ihm unterstellten Suffraganbischöfe, sondern zugleich eine eigene Diöcese (die Erzbischofse) zu verwalten hat, so muß sein *Metropolitan-Rathscollégium* entweder zugleich als Consistorium erster Instanz (für letztere) und als *Metropolitum* (für die Kirchenprovinz) fungiren (vgl. Dumont, Sammlung, 2. Aufl., 335), oder sich in zwei Collegia oder Senate theilen, wovon der eine für die Disciplinar- und Ehestreitsachen der eigenen Erzbischofse die erste Instanz ausmacht, der andere aber für die gegen die Consistoren der Suffraganbischöfe ergriffenen Berufungen die zweite Instanz (das *Appellatorium in causis tam disciplinaribus quam matrimonialibus*) bildet. Daß aber das *Metropolitum* auch die Appellationen gegen Erkenntnisse des erzbischoflichen Officialats an sich nehmen und oberichtlich entscheiden könne, widerspricht der Natur der erzbischoflichen Gerichtsbarkeit. Denn sowohl die Jurisdiction des erzbischoflichen Officialats als auch die des in zweiter Instanz erkennenden *Metropolitangerichtes* ist eine rein mandirte und zwar denselben Erzbischof vertretende, d. i. im Namen und Auftrag desselben ordentlichen Richters ausgeübte Gerichtsbarkeit. Eine Berufung aber ab eodem ad eundem ist unstatthaft. Es läßt sich auch nicht sagen, der Official oder das erzbischofliche Officialat vertrete in der eigenen Diöcese den Erzbischof als bloßen Bischof, das *Metropolitum* aber den Erzbischof als solchen; denn der Erzbischof ist eben auch als *Ordinarius* in eigener Erzbischofse der Erzbischof, kein Doppelwürdenträger. Wohl können und müssen weltliche Regenten constitutionell-monarchischer Staaten ihren Landesgerichtshöfen verfassungsmäßig die landesherrliche Jurisdictionsgewalt, in mehrfache Instanzen formirt, als ein selbständiges und vom Einflusse des Gewaltgebers unabhängiges Amtsrecht überlassen oder mandiren; aber die Kirchenfürsten wollen und dürfen sich nicht der ihnen nach der Verfassung der katholischen Kirche persönlich zustehenden Gewalttheile in analoger Weise entäußern. Folgerichtig ist daher die Cognition und Entscheidung der Berufungen von den Erkenntnissen und Verfügungen der erzbischoflichen Officialate dem Bischofe bezw. dem geistlichen Gericht einer andern Diöcese (z. B. für die Erzbischofse Köln zur Zeit dem Bischofe von Münster) übertragen. Als dritte Instanz muß dann der heilige Stuhl angegangen werden, sofern dieser nicht *judices in partibus* bestellt. So ist z. B. für das Erzbisthum Freiburg zur Zeit der Bischof von

Rottenburg päpstlich delegirter Richter zweiter Instanz, während der Erzbischof von Köln als päpstlich delegirter Richter dritter Instanz fungirt. Die Appellation nach Rom ist übrigens jederzeit auch schon in der zweiten Instanz zulässig. [Permaneder.]

Meß (*Mediomatrix*, in der Merovingerzeit *Mettis*, später *Metas*), ein dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterstelltes Bisthum in Lothringen. I. Die römische Zeit. Die Stadt (*Divodurum Mediomatricorum*), der politische Hauptort der keltischen Völkerschaft der *Mediomatriser* auf einer Anhöhe zwischen Mosel und Seille (Lotharingische Saale), wurde seit der Eroberung durch Cäsar der militärisch wichtigste Platz des ersten belgischen Galliens. Die Straßen von Lyon über Metz und Trier an die Rheingrenze und von Reims nach Straßburg hatten hier ihren Kreuzungspunkt. Das Christenthum muß schon sehr frühe, mindestens zur Zeit des hl. Irenäus, im Lande verkündet worden sein. Der Langobarde Paulus Diaconus, welcher auf Bitten des Bischofs Angilram gegen Ende des 8. Jahrhunderts eine Geschichte der Metz-Bischöfe schrieb (*Mon. Germ., ed. Portz, Hannover. 1829 fol., Scriptt. II, 260 sq.*), führt die Reihe derselben sogar bis auf die apostolische Zeit hinauf und nennt als 1. Bischof den hl. Clemens (Fest 28. November; Erhebung 26. April 1090), einen Schüler des Apostels Petrus. Dieser Bischof, welchem die Gründung des Oratoriums zum hl. Stephanus (Cathedrale), zum hl. Petrus ad arenas, zum heiligen Kreuz in monte Jovis und der Krypta zum hl. Johannes, des Begräbnisplatzes der ersten Bischöfe, zugeschrieben wird, dürfte jedoch erst nach Beginn des 3. Jahrhunderts hier gewirkt haben. Die Heiligenkrone erlangte die Mehrzahl seiner nächsten Nachfolger, so 2. der hl. Elestis (14. October) und 3. Felix I. (21. Februar), welche ihn als Gefährten begleitet hatten, dann 4. Papiens (8. Januar), von welchem der Bau der Kirche des hl. Johannes und der übrigen Apostel *extra muros* herrühren soll; 5. Victor I. und 6. Victor II. (gemeinsames Fest 23. September); 7. Symeon (Fest 16. Febr.; im 8. Jahrhundert in die Abteikirche St. Peter zu Senones übertragen); 8. Sambatus; 9. Rufus (unter Drogo nach Obernheim, Diöcese Worms, übertragen); 10. Adelpbus (28. April); 11. Firminus (18. August); 12. Reguntius (18. Februar) und 13. Auctor (9. August). Ueber die Zeit, welche diese Bischöfe ausfüllen, bestehen sehr verschiedene Ansichten. Ein dem oben genannten Werke des Diacons Paulus beigelegter Bischofskatalog gibt diesen 13 Bischöfen eine Regierungszeit von 800 Jahren; damit stimmt die Localtradition überein, wonach der hl. Auctor ein Zeitgenosse des hl. Servatius von Tongern (338—384) gewesen sei. Servatius soll ihm die Zerstörung der Bischofsstadt durch einen Barbareneinfall geweissagt haben; Auctor selbst habe im J. 346 der Kölner Synode, in welcher Bischof Euphrates (s. d. Art.) abgesetzt wurde, beigewohnt. Nach den Acten dieser Synode war aber nicht